

## **Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG)**

Änderung vom 12. Juni 2007

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Februar 2007,

beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG) vom 16. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden mit Sitz in Chur. Sie wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

#### **Art. 2**

Der Kanton gewährt der Kasse zum Aufbau von Wertschwankungsreserven bis längstens 31. Dezember 2015 eine Garantie von höchstens 15 Prozent des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Reserven 15 Prozent des Deckungskapitals, entfällt die Staatsgarantie endgültig.

#### **Art. 3 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner selbstständigen Anstalten sind obligatorisch bei der Kasse versichert.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Kreise und der Bezirksgerichte gelten als freiwillige Versicherte.

#### **Art. 22 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus. Sie genehmigt die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission und die Direktion.

#### **Art. 24 lit. a und k**

Zusätzlich zu den im Gesetz erwähnten Aufgaben ist die Verwaltungskommission zuständig für

a) die strategische Führung und die Organisation der Kasse;

k) die Regelung der Unterschriftenberechtigung der Verwaltung.

**Art. 26 Abs. 2**

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

**Art. 30a**

Weiterführung  
der Aktiven und  
Passiven

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt die Aktiven und Passiven der bisherigen unselbstständigen Anstalt.

<sup>2</sup> Der Übergang der betroffenen Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte auf die Kantonale Pensionskasse Graubünden wird im Grundbuch eingetragen. Der Eintrag erfolgt nach entsprechender Anmeldung gebührenfrei.

<sup>3</sup> Die Regierung bezeichnet die auf die Kantonale Pensionskasse Graubünden übergehenden Grundstücke und Rechte.

**Art. 30b**

Handänderungs-  
steuern

Die Errichtung der selbstständigen Anstalt stellt keinen Handänderungstatbestand dar.

**Art. 30c**

Öffentliches  
Submissions-  
recht

Die Kasse ist dem öffentlichen Submissionsrecht nicht unterstellt.

**Art. 30d**

Änderung  
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 18. Juni 2004 (BR 710.100) wie folgt geändert:

**Titel vor Artikel 36 aufgehoben**

**Art. 36 - 41**

Aufgehoben

**II**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.